GEMEINDE ERLIGHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 20.10.2022 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 02.12.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

QN 2,5
Q₃4 1,68 €/Monat

QN 6
Q₃10 4,20 €/Monat

QN 10
Q₃16 6,73 €/Monat

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet."

Artikel 2

§ 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,05 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler, oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,05 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch ein Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr) gemäß §41 und Umsatzsteuer gemäß §54 pro Kubikmeter 2,19 Euro.

(4) Die Verbrauchsgebühr an der Wasserentnahmestelle beträgt für die Landwirtschaft 1,51 Euro."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Erligheim, den 20.10.2022

Rainer Schäuffele Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.